

**Curriculum**  
**Masterstudium Psychologie**

Fassung ab 1. Oktober 2013 (Version 2013)

derzeit gültige Fassung (Version 2012)

<b>§ 12 Masterarbeit</b>  (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• PF1 (Psychologische Diagnostik und klinische Psychologie)</li><li>• PF2 (Gesundheitspsychologie)</li><li>• PF3 (Psychoanalyse/Psychodynamische Ansätze)</li><li>• PF5 (Forschungsmethoden &amp; Evaluation)</li><li>• WF7 (Vertiefung Allgemeine Psychologie und Angewandte Kognitionsforschung)</li><li>• WF8 (Vertiefung Entwicklungspsychologie der Lebensspanne)</li><li>• WF9 (Vertiefung Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie)</li><li>• WF10 (Vertiefung Sozialpsychologie)</li><li>• WF11 (Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie)</li><li>• WF13 (Vertiefung Gruppendynamik und Organisationsentwicklung)</li><li>• WF14 (Vertiefung Pädagogische Psychologie)</li></ul>	<b>§ 12 Masterarbeit</b>  (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• PF1 (Psychologische Diagnostik und klinische Psychologie)</li><li>• PF2 (Gesundheitspsychologie)</li><li>• PF3 (Psychoanalyse/Psychodynamische Ansätze)</li><li>• PF5 (Forschungsmethoden &amp; Evaluation)</li></ul>
--	--

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/2013 ihr Masterstudium beginnen.

(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 6. Feber 2013, 10. Stück, Nr. 79.1, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 2 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2015 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 2: Äquivalenztabelle Masterstudium Psychologie (2012) - Masterstudium Psychologie (2009) zu entnehmen.

(2) Da es sich bei der Änderung vom 6. Feber 2013 um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab 1. Oktober 2013 dem geänderten Curriculum unterstellt.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/2013 ihr Masterstudium beginnen.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 2 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2015 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 2: Äquivalenztabelle Masterstudium Psychologie (2012) - Masterstudium Psychologie (2009) zu entnehmen.